

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 8. April 1853.

1. Revision des Gerichtswesens und Entwerfung eines Polizei- und Criminalgesetzbuches.

Bekanntlich ist schon seit geraumer Zeit auf eine Revision unser's Gerichtswesens sowohl hinsichtlich der Organisation der Justizbehörden als auch in Betreff des Verfahrens bei denselben von dem Senat und der Bürgerschaft Bedacht genommen. Seit vielen Jahren bestand zu diesem Zweck die Deputation zur Revision der Gerichtsordnung. Diese ist zwar, wie der Senat aus dem Bericht seiner Mitglieder derselben entnommen hat, nicht untätig gewesen; indeß befaßten die von ihr vorgenommenen Berathungen und Ausarbeitungen nur einen verhältnißmäßig kleinen Theil des ihr aufgetragenen sehr umfangreichen Werks, da der Fortgang der Arbeit nicht nur durch viele anderweitige und dringendere Berufsgeschäfte, welche den Mitgliedern der Deputation oblagen, häufig unterbrochen, sondern auch im Jahre 1848 durch die wegen der Reform unserer Verfassung eingetretenen Verhandlungen und gefaßten Beschlüsse gänzlich gehemmt wurde und seitdem theils wegen der Ungewißheit, wie sich manche andere auch auf unser Justizwesen mehr oder weniger einwirkende Staatseinrichtungen definitiv gestalten würden, theils wegen Anhäufung vieler anderer keinen Aufschub leidender Geschäfte die Wiederaufnahme der Sache bisher unterblieb.

Abgesehen von diesen Deputationsverhandlungen wegen der Gerichtsordnung kam im Jahre 1851 die Entwerfung einer Criminal-Proceß-Ordnung in Frage, und wurde zu diesem Zweck eine andere Deputation niedergesetzt. Es erhellt indeß nicht, daß dieselbe mit dieser Ausarbeitung bereits in einer erheblichen Weise vorgeschritten sei.

Neben diesen die Civilrechtspflege und den Criminalproceß betreffenden Angelegenheiten war auch, und zwar schon im Jahre 1844, die Entwerfung eines Criminalgesetzbuches angeregt, und wurde eine Deputation dazu ernannt, welche indeß seither mit der nähern Ausarbeitung eines solchen Entwurfs noch Anstand genommen hat.

Im Laufe dieser Zeit sind dagegen über einzelne das Justizwesen betreffende Gegenstände gesetzliche Bestimmungen ins Leben getreten, wohin namentlich die Handelsgerichtsordnung, das Gesetz die richterlichen Behörden betreffend, die Verordnung wegen des Gewerbegerichts, die Bestimmungen über Verbrechen wider den Staat und über Preßvergehen, das späterhin suspendirte Gesetz über das Geschwornengericht u. s. w. gehören. Einige dieser Gesetze tragen indeß den Character provisorischer Anordnungen an sich, während bei andern sogleich eine künftige Revision festgesetzt wurde.

Soll nun jetzt diese Angelegenheit wieder aufgenommen werden — und dieses hält der Senat für zeitgemäß — so dürfte, um dazu und zur demnächstigen gehörigen Förderung derselben den zweckmäßigsten Weg einzuschlagen, zunächst das Folgende zu berücksichtigen sein:

Es handelt sich hier dem Obigen nach um drei Hauptgegenstände, welche Deputationsberathungen und Berichtserstattungen erfordern; nämlich um Revision der Gerichtsordnung, soweit diese auf die Civilrechtspflege sich bezieht, um Entwerfung einer Criminalproceßordnung und um Ausarbeitung eines Criminalgesetzbuchs.

Nun dürfte es aber zu manchen Unzuträglichkeiten führen, mit der Ausarbeitung solcher Entwürfe verschiedene Deputationen zu beauftragen, bevor nicht die Grundlagen festgestellt wären, durch deren Gemeinsamkeit die Einheit jener Entwürfe, so weit sie nothwendig ist, bedingt wird. So müssen z. B. die beiden Proceßordnungen von einer gemeinsamen Bestimmung über die Organisation der Gerichte im Allgemeinen ausgehen; diese aber wird in wesentlichen Theilen, namentlich in Beziehung auf die Besetzung und Competenz der Gerichte sowie auf den Instanzenzug, wiederum eine Beantwortung der Vorfrage voraussetzen, ob bei Civilsachen die Mündlichkeit des Verfahrens die Regel bilden, ob und wie bei dem criminalrechtlichen Verfahren eine Anwendung des Anklage- oder des Untersuchungsprincips oder eine Verbindung beider zum Grunde gelegt, endlich ob und in welcher Ausdehnung bei

dem, nothwendig mit Oeffentlichkeit und Mündlichkeit zu verbindenden Anklageverfahren Geschworne hinzugezogen werden sollen. Endlich wird die Antwort, welche diese letztere Frage findet, maßgebend sein auch für Fassung und Inhalt des zu entwerfenden Strafgesetzbuchs.

Auf der andern Seite scheint es aber, wenn man sich den Umfang und die Beschaffenheit des zu verarbeitenden Stoffes veranschaulicht, kaum möglich, daß, wenn anders nicht ein unverhältnißmäßig langer Zeitraum bis zur Beendigung verfließen soll, eine einzige Deputation Alles in befriedigender Weise erledigen könne. Denn wenn auch die Mitglieder derselben durch Niederlegung von Subdeputationen in die Geschäftszweige sich theilen können, so würde doch, da die demnächstigen Vorschläge Ergebnisse der Berathung und Beschlußnahme der ganzen Deputation sein müssen, darin kein genügendes Auskunftsmittel liegen.

Unter diesen Umständen hält der Senat es für das Zweckmäßigste, daß zunächst eine Deputation mit dem Auftrage niedergesetzt werde, über das Wesentliche der Organisation der Bremischen Gerichtsbehörden und über die Grundzüge des Verfahrens für Civilsachen und für Strafsachen sich zu berathen und darüber Vorschläge zu machen.

Erst nachdem über diese Vorschläge das Erforderliche beschlossen ist, wird zur weiteren Ausarbeitung nach Maßgabe dieser Beschlüsse zu schreiten sein. Zu diesem Zweck dürfte alsdann eine Deputation für das civilgerichtliche Verfahren zu bestellen und eine andere mit Entwerfung eines Polizei- und Criminalgesetzbuchs und eines, das strafrechtliche Verfahren umfassenden Gesetzes zu beauftragen sein, wenn es etwa nicht als zweckmäßiger sich ergeben sollte, für die letztern beiden Gegenstände zwei verschiedene Deputationen zu ernennen.

Sollte die Bürgerschaft mit diesen Vorschlägen einverstanden sein, so fordert der Senat sie auf, für diejenige Deputation, welche dem Vorstehenden nach zunächst mit dieser Angelegenheit in der oben angegebenen Weise sich zu beschäftigen haben wird, ihre Mitglieder zu erwählen.

2. Bericht, die Verbesserung des Polizeiwesens betreffend.

Der Senat ist auch seinerseits mit sämmtlichen Vorschlägen der berichtenden Deputation in ihrem Berichte vom 25. Januar d. J., soweit sie unter I. die Polizeieinrichtungen in der Stadt und unter II. die Abänderungen mit dem Polizeipersonal im Gebiete betreffen, einverstanden, bewilligt somit gleichfalls sämmtliche vorgeschlagene Gehalte, genehmigt daß sie den schon jetzt im Amte befindlichen Personen und dem Wachtmeister vom 1. Januar d. J. an ausbezahlt werden und wird die betreffenden Behörden beauftragen mit der unverzüglichen Ausführung der neuen Einrichtungen, soweit es die Umstände erlauben, zu verfahren.

Auch ist ihm genehm, daß der berichtenden Deputation aufgetragen werde zu berathen und zu berichten, ob und welchergestalt das Nachtwachewesen und die Einrichtung wegen der Gassenreinigung zu verbessern sei, er hat indessen für diese besonderen Gegenstände, statt seiner jetzigen Commissarien, die Herren Senator Mohr, Senator Bredenkamp und Senator Feldmann zu seinen Mitgliedern bei dieser Deputation ernannt.

Ad III. und IV. muß der Senat bedauern, daß durch den Antrag der Bürgerschaft, noch erst ein Gutachten der Deputation für die Häfen und Hafenanlagen über die Vorschläge der berichtenden Deputation einzuziehen, von dessen Angemessenheit er sich nicht überzeugen kann, eine Vereinbarung über dieselben verzögert wird, welche ihm insbesondere für Bremerhaven dringend zu sein scheint, er läßt sich aber eben deswegen jetzt den Antrag gefallen und fordert die benannte Deputation auf ihren gutachtlichen Bericht zu beschleunigen.

3. Bericht der in Betreff einer Revision der Bauordnung niedergesetzten Deputation.

Der Senat erklärt sich mit den von der Deputation vorgelegten Entwürfen von gesetzlichen Bestimmungen, welche Feuerungsanlagen und Schornsteinanlagen, so wie künftige Bauten und Straßenanlagen in den 1849 zur Stadt gezogenen Gebietstheilen betreffen, im Uebrigen einverstanden; indem er zu der von der Bürgerschaft in dieser Beziehung unter dem 23. v. M. abgegebenen Erklärung das Folgende bemerkt:

II. Feuerungsanlagen und Schornsteine.

Zu 7, 9, 10, 29, ferner zu den Sätzen 3, 7 und 22, sowie in Betreff der demnächst vorzunehmenden Revision auch dieses Theils der Bauordnung, tritt er den Anträgen der Bürgerschaft bei.

Zu 11 wünscht er, daß der Vorschlag der Deputation angenommen werde. Der Vorschlag der Bürgerschaft läßt es bei den mindestens 64 Zoll messenden Schornsteinen dem Bauenden frei, auch eine andere Form als diejenige des Quadrats und des Kreises zu wählen, während es doch möglich bleibt, daß völlig unstatthafte Formen gewählt werden könnten. In letzterer Beziehung sind gesetzliche Bestimmungen weder in Vorschlag gebracht, noch dürften solche für alle vorkommenden Fälle ausreichend getroffen werden können. Es würde daher sich gewiß mehr empfehlen, die Regel des Deputationsvorschlages unbedingt anzuerkennen und lediglich, mittelst eines Zusatzes, die Polizeibehörde zu ermächtigen bei den mindestens 64 Zoll messenden Schornsteinen ausnahmsweise eine andere Form zu gestatten, sofern nicht in baupolizeilicher Hinsicht erhebliche Gründe entgegenstehen sollten.

Zu 12 erklärt sich der Senat in gleicher Weise wie zu 11.

Zu 17. Auch hier ist die Stärke von 3" nicht genügend zu halten.

Zu 20 und 21. Wenn im Uebrigen den allgemeinen Vorschriften der Schornsteinbauordnung gehörig nachgelebt wird, so dürfte dem hier von der Bürgerschaft gemachten Antrage zugestimmt werden können.

Zu 22 ist auf das oben zu 11 und 12 Gesagte Bezug zu nehmen.

Daß sodann die Deputation in Betreff der Anwendung der fraglichen Bestimmungen auf die Hafenstädte berathe und berichte und sich deshalb vor Erstattung des Berichts mit der Baudeputation in Berathung setze, ist dem Senate genehm; dagegen ist der zweite

13. December 1852

Theil des Commissoriums bereits einer besonderen, am 5. Januar 1853 niedergesetzten Deputation aufgetragen worden und würde mithin hier wegfallen müssen.

III. Gesetzliche Bestimmungen, nach welchen künftig in den 1849 zur Stadt gezogenen Gebietstheilen gebaut werden und Straßenanlagen geschehen sollen.

Der Senat theilt in Bezug auf diesen Gegenstand vollkommen die von der Bürgerschaft ausgesprochene Ansicht und genehmigt ebenfalls die in Vorschlag gebrachten Bestimmungen unter Vorbehalt einer Revision vor Ablauf von fünf Jahren. Die Auslegung, welche die Bürgerschaft dem §. 2 gegeben hat, ist gewiß richtig; es mag jedoch darauf aufmerksam gemacht werden, daß die in Frage stehende Obliegenheit des Unternehmers sich insofern auch auf eine Verbindungsstraße erstrecken könne, als diese in dem Staatsplane bereits sich projectirt findet und das in Betracht kommende Grundstück zugleich an einer solchen Verbindungsstraße belegen ist, mithin der Unternehmer auch in Bezug auf diese nach Anschlußbreite verpflichtet erscheinen würde. Dies bezieht sich übrigens nicht auf solche Verbindungsstraßen, welche, ohne im Staatsplane bereits projectirt zu sein, von Privaten mit Genehmigung der Behörde angelegt werden sollten, indem bei diesen Verbindungsstraßen selbstredend allein denjenigen, die sie anlegen, die fragliche Obliegenheit zur Last fällt. Dem Wunsche der Bürgerschaft, daß der vorgelegte Plan durch eine Lithographie allgemein zugänglich gemacht werde, wird der Senat gern entsprechen.

Sollte endlich bis zum 1. Mai d. J., wo die Frist des bekannten Bauverbots in Bezug auf die zur Stadt gezogenen Gebietstheile abläuft, kein Einverständnis in Betreff der neuen Baugesetzgebung so rechtzeitig zu Stande gekommen sein, daß die erforderliche Publication vorab geschehen kann, so wird es einer ferneren Prolongation dieser Frist bis dahin bedürfen und die desfallsige Zustimmung der Bürgerschaft hiemit beantragt.

4. Anlage einer Straße auf dem Bahnhofe und Verbreiterung des Philosophengangs.

Der Senat tritt der von der Bürgerschaft über diese Gegenstände am 23. v. M. abgegebenen Erklärung bei, indem er voraussetzen darf, daß sie damit nunmehr auch dem ganzen von der Eisenbahndeputation in ihrem Berichte vom 7. Februar v. J. vorgelegten Plane wegen Anlage einer Straße von der Bahnhofstraße nach der Georgsstraße unter den in dem letzten Berichte dieser Deputation und der Baudeputation vom 15. v. M. vorgeschlagenen Modificationen habe zustimmen wollen, in welchem Sinne er diesen vergestalt modificirten Plan denn auch seinerseits genehmigt.

5. Dritter Bericht der Schuldeputation in Betreff der Verbesserung des Volksschulwesens.

Der Senat genehmigt die in diesem Berichte von der Schuldeputation gestellten Anträge ebenfalls.

6. Bericht der Schuldeputation, die Turnanstalt betreffend.

Der Senat ist auch hier mit dem Antrage der Deputation insofern einverstanden, als die Bürgerschaft ihm darin zustimmen wird, daß die Turnanstalt erst mit dem Ablaufe des bereits begonnenen Sommersemesters aufzuheben sei, wodurch zugleich eine billige Rücksicht auf den alsdann zu entlassenden Lehrer an der erwähnten Anstalt genommen werden würde.

7. Deputationsbericht, die Verbesserung der Navigationschule betreffend.

Sämmtliche Vorschläge der Deputation sind auch dem Senate genehm. Er wird das danach Erforderliche veranlassen, nicht minder zu der nach dem Wunsch der Bürgerschaft innerhalb der nächsten fünf Jahre vorzunehmenden Revision der zu treffenden Bestimmungen demnächst Gelegenheit geben.

8. Bericht der Finanzdeputation, den Ankauf des an der Westerstraße sub Nr. 19 belegenen Erbes des J. D. Malchow betreffend.

9. Bericht derselben Deputation, die Verwendung der Kaufgelder des Stahlhofs betreffend.

Diese von der Finanzdeputation ihm eingereichten Berichte theilt der Senat der Bürgerschaft zu ihrer Erklärung, unter Vorbehalt der seinigen, beifommend mit.

10. Aufhebung der Zunft der Tuchbereiter.

Der Senat kann sich nicht damit einverstanden erklären, daß diese sehr einfache Maßregel noch erst zur Begutachtung an die Gewerbekammer verwiesen werde. Die von ihm nach seiner besondern Kunde der Verhältnisse mitgetheilten Thatsachen dürften auch der Bürgerschaft vollkommen ausreichend scheinen, sich ein Urtheil über die Zweckmäßigkeit zu bilden, und formell ist eine längere Verzögerung der Entscheidung nicht geboten. Eine specielle Regierungsverfügung dieser Art gewinnt nicht dadurch den Character eines Gesetzes, daß die Verfassung von 1849 singularer Weise auch zu ihr eine Zustimmung der Bürgerschaft erfordert, und einer Ausdehnung des §. 183 dieser Verfassung auf sie widerspricht vollends das Interesse des Geschäftsgangs.

Der Senat sieht daher einer eingehenden Erklärung auf seinen Antrag vom 14. Februar d. J. nunmehr entgegen.

Anlage I.

zur Mittheilung des Senats
vom 8. April 1853.

Bericht der Finanzdeputation, den Ankauf des an der Westerstraße sub Nr. 19 belegenen Erbes des J. D. Malchow betreffend.

Auf den an den Senat gerichteten Antrag der Schuldeputation: das in der Westerstraße sub Nr. 19 belegene Erbe zu Schulzwecken anzukaufen, wurde der berichtenden Deputation von diesem Antrage Mittheilung gemacht, um ihn in Erwägung zu ziehen, denselben zu prüfen und nach bestem Ermessen zu handeln.

Die Deputation hat nun diese Prüfung vorgenommen und die Ueberzeugung gewonnen, daß der Ankauf dieses Grundstücks im Interesse des Staats liege, und da sich dazu jetzt Gelegenheit zeige, dieselbe nicht zu veräumen sei.

Ein Blick auf den angebogenen Grundriß zeigt, wie sehr jenes Grundstück in das Terrain der alten Caserne hineinschneidet und daß daher, ganz abgesehen von dem Gebrauche desselben zu Schulzwecken, der Staat dasselbe ankaufen müsse, um das große dort belegene städtische Grundstück zu arrondiren. Schon früher hatte die Militärdeputation immer gewünscht es anzukaufen, allein der Eigenthümer hatte nur zu einem übertriebenen Preise sich dazu verstehen wollen und deshalb hatte man davon abstecken müssen. Jetzt aber war das Haus zum öffentlichen Verkauf ausgebaut, und konnte die Finanzdeputation nicht füglich sich einen Auftrag zum Ankauf vom Senat und der Bürgerschaft erbitten, weil, wenn der Ankauf förmlich beschlossen, der Kaufpreis wahrscheinlich sehr in die Höhe getrieben worden wäre. Ihr blieb daher kein anderer Ausweg offen, als das Grundstück an der Kerze anzukaufen, und ist ihr dies für die Summe von 2025 Thlr. gelungen.

Sie ersucht nun den Senat und die Bürgerschaft diesen Ankauf genehmigen zu wollen, auch die Ankaufssumme mit 2025 Thlr. auf den Fond für außerordentliche Verwendungen zu bewilligen.

Bremen, am 8. April 1853.

(gez.) J. H. A. Schumacher.

(gez.) J. L. Nuyter.

Anlage II.

zur Mittheilung des Senats
vom 8. April 1853.

Bericht der Finanzdeputation

die Verwendung der Kaufgelder des Stahlhofes betreffend.

Die Finanzdeputation, zum Gutachten aufgefordert, wie etwa die aus dem Verkaufe des Stahlhofes eingehenden Gelder zu verwenden seien, erlaubt sich darüber Folgendes vorzutragen.

Es darf davon ausgegangen werden, daß es nicht die Meinung sein kann, dergleichen außerordentliche Einnahmen, die aus der Realisation einer zum Capitalvermögen des Staats gehörenden, Rente tragenden Besizung herrühren, im gewöhnlichen Staatshaushalte zu verbrauchen.

Nach dem bisherigen Verfahren würde man es für das richtigste halten können, diese Kaufgelder als einen Erlös aus veräußerten älteren Staatsgütern ordnungsmäßig an den Tilgungsfonds abzugeben, wo dann die Schuldentilgungsdeputation sie mittelst Auslösung zur Einlösung von Staatsobligationen zum begleichenden Betrage verwenden würde.

Wenn man die gesammten Kaufgelder für Bremen's Antheil zu mindestens 135,000 Thlr. anschlagen darf, so würden die dafür auszulösenden $3\frac{1}{2}$ proc. Staatsobligationen 4725 Thlr. Zinsen liefern und dann durch die gewöhnliche Tilgung würde davon der Tilgungsfonds jährlich 2 pSt. zu weiteren Operationen erhalten mit... $\$ 2700$ —
die Staatscasse aber nur $1\frac{1}{2}$ pSt. Zinsen mit ca. 2028 —
ersparen; wogegen wohl zu beachten ist, daß die Miete des Stahlhofes bisher jährlich im Durchschnitt 36—3800 Thlr. netto nach Abzug der Provision des jetzigen Stahlhofmeisters eingebracht hat, mithin bei einem solchen Verfahren im Haushalt eine Einbuße von 16 bis 1800 Thlr. erwächst.

Dazu kommt dann noch, daß bei einer Auslosung ungefähr 5 pCt. am Capital verloren gehen, weil die ausgelosten Obligationen, die jetzt etwa 95 pCt. gelten, zu pari eingelöst werden müssen, ein Verlust der sich auf ungefähr 6750 Thlr. anschlagen läßt.

Die Finanzdeputation kann daher nicht empfehlen diesen Weg einzuschlagen.

Eine andere einfache Benutzungsweise könnte darin bestehen, daß die ganzen Kaufgelder der Schuldentilgungsdeputation zugewiesen würden, um von jeder Hälfte 50,000 Thlr. also im Ganzen 100,000 Thlr. zum Ankauf von $3\frac{1}{2}$ proc. Staatsobligationen unter der Hand zum Tagescourse zu benutzen, so aber daß diese Obligationen dann sofort ganz annullirt und cassirt würden. Auf diese Weise würde die Staatscasse ca. 3675 Thlr. Zinsen ersparen und solchergestalt einen Ersatz für die erwähnte Einbuße der Miethgelder des Stahlhofs erhalten.

Der Rest der Kaufgelder, ungefähr 35,000 Thlr., wäre dann ebenfalls an die nämliche Deputation für den Reservefonds der außerordentlichen Verwendungen abzugeben, um mit diesem auf gleiche Weise wie mit dem dahin gewiesenen Erlöse von Baupläzen zu verfahren, nämlich ihn zur Bestreitung der Dotationsgelder des Tilgungsfonds für die neueste Anleihe zu verwenden, welche bei der Vergrößerung derselben auf 600,000 Thlr. in gleichem Verhältnisse steigen.

Diesen einfachen Weg würde die Finanzdeputation vorzugsweise empfehlen, wenn sie nicht glaubte auf ein anderes Verhältniß aufmerksam machen zu müssen, wodurch neben nützlicher Verwendung der Gelder noch ein anderweitiger Zweck erreicht werden könnte.

Bei der im Jahre 1847 negociirten Anleihe Einer Million zu $4\frac{1}{2}$ pCt. Zinsen wurde ausgemacht, daß bis zum Jahre 1856 davon nichts durch Kündigung oder Auslosung sollte abgetragen werden dürfen, und wurde demzufolge vorgeschrieben, daß bis dahin die beschlossenen Dotationsgelder von $1\frac{1}{2}$ pCt. für den Tilgungsfond wegen dieser Anleihe, mit zur Auslosung $3\frac{1}{2}$ procentiger Obligationen verwendet, dann aber vom Jahre 1856 an diese einstweilen für die Tilgung dieser Klasse von Obligationen benutzten Dotationsgelder aus den dann eingehenden anderen Einschüssen des Tilgungsfonds erstattet und lediglich zur Tilgung $4\frac{1}{2}$ procentiger Obligationen verwendet werden sollten.

Mit Rücksicht hierauf, wodurch im Jahre 1856 über 90,000 Thlr. zum Abtrag der $4\frac{1}{2}$ procentigen Anleihe disponibel sein werden und um nun außerdem noch andere Mittel zu gewähren, dem Staat von der großen Zinsenlast jener Anleihe thunlichst zu befreien, hält die Finanzdeputation für zuträglich, daß die in Frage stehenden großen, dem Staate außerordentlicher Weise aus dem Verkauf des Stahlhofs zukommenden Summen bis dahin ganz zurückgelegt werden, um sie für eine dann etwa in Beziehung auf die gedachte Anleihe ersprießlich geachtete Operation zur Disposition von Senat und Bürgerschaft zu erhalten.

Und hiemit wird sich der oben erwähnte Vorschlag, der Generalcasse einen Ersatz für die durch den Verkauf eingebüßte jährliche Einnahme von den Miethgeldern des Stahlhofs zu verschaffen wenigstens einstweilen leicht verbinden lassen.

Zu dem Ende schlägt die Deputation vor:

daß das jetzt und im nächsten Jahre eingehende Kaufgeld an die Schuldentilgungsdeputation für den Reservefonds abgegeben und diese beauftragt werde, für dasselbe Staatsobligationen unter der Hand anzukaufen, oder wenn noch unbegebene Obligationen der neuesten Anleihen vorhanden sind, nach ihrem Ermessen diese für Rechnung des Reservefonds zu übernehmen und bis zu weiterer Disposition des Senats und der Bürgerschaft zu verwahren, dann aber von den für diese Obligationen ordnungsmäßig zu erhebenden Zinsen der Generalcasse am Schlusse jedes Jahres 3800 Thlr. als Ersatz der verlorenen Miethgelder des Stahlhofs zu erstatten, den übrigbleibenden Theil der Zinsen aber an den Tilgungsfonds abzugeben.

Im ersten Jahre wird, weil erst die halben Kaufgelder eingehen, der Ersatz für die Generalcasse auf diese Weise noch nicht vollständig erfolgen, welches aber ohne Nachtheil sein wird, weil in diesem Jahre noch ein Theil der Miethgelder eingeht, der den Ausfall hinreichend decken wird. Nach bezahlten vollen Kaufgeldern wird aber noch ein Ueberschuß für die Tilgungscasse sich ergeben.

Dem Zwecke dieses Vorschlags gemäß, würde aber über diese Gelder des Reservefonds bis zum Jahre 1856 keine anderweitige Disposition getroffen werden können.

Am 8. April 1853.

(gez.) J. H. A. Schumacher. J. E. Mynter.